

Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von

Brandmeldeanlagen

Stand: 1. Oktober 2008

Inhalt

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeines	3
3. Technische Ausführung	5
3.1 Alarmübertragungsanlagen (AÜA)	5
3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)	6
3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	7
3.4 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	7
3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	8
3.6 Freischaltelement (FSE)	9
3.7 Leitungsnetz	9
3.8 Brandmelder	10
3.9 Automatische Löschanlagen	12
3.10 Hausalarmierung (Internalarm)	13
4. Feuerwehr-Laufkarten	13
5. Feuerwehr-Lageplantageau (FLT)	14
6. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)	15
7. Feuerwehr-Informations- und –Bediensystem (FIBS)	15
8. Abnahme und Inbetriebnahme	15
9. Betrieb	17
10. Wartung und Inspektion	17
11. Kostenersatz	17
12. Änderungen	17
13. Inkrafttreten	18

Anlagen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Anschlussbedingungen gelten für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Chemnitz.
- 1.2 Brandschutzdienststelle im Sinne der Anschlussbedingungen ist die Berufsfeuerwehr Chemnitz unter der Anschrift:
- Stadt Chemnitz
Amt 37
09106 Chemnitz
- 1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst (Leitstelle) ist die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Chemnitz mit Sitz Schadestraße 11 in 09112 Chemnitz.

2. Allgemeines

- 2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschaltung an eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren. Fernalarmlinien der bauordnungsrechtlich geforderten BMA sind nach Nr. 6.2.5.1 DIN 14 675 an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmlösende Stelle automatisch weiterzuleiten. Im Freistaat Sachsen erfüllen ausschließlich die gemeinsamen Leitstellen Feuerwehr/Rettungsdienst diese Forderung.
- 2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5 „Konzept für BMA“ DIN 14 675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.
Das Konzept der BMA nach Nr. 5.1 – 5.7 DIN 14 675 muss Bestandteil eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes sein und bildet u.a. die Grundlage für die Zustimmung der Anschaltung der BMA auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Chemnitz.
- 2.3 Die Anschlussbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweise.
- 2.4 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
 - DIN 14 661 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Bedienfeld für BMA
 - DIN 14 662 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Anzeigetableau für BMA
 - DIN 14 663 Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
 - DIN 33404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
 - DIN-VDE 0800-1 Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen
 - DIN-VDE 0828-1 Elektroakustische Notfallwarnsysteme
 - DIN-VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Allgemeine Festlegungen
 - DIN-VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
 - DIN-EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen;

- 2.5 BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach Nr.4.2 DIN 14 675 nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Anhang L DIN 14 675 ist zu beachten.
Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN EN 45012 muss die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen mit einschließen.
Der Nachweis über die Anerkennung eines allgemeinen Qualitätsmanagements erfüllt nicht die o.g. Anforderungen. Es ist die Zertifizierung für Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall nach DIN VDE 0833 nachzuweisen. Wenn dies aus der Zertifizierungsurkunde nicht hervorgeht, ist das Handbuch vorzulegen.
- 2.6 Gemäß Nr. 5.2. DIN 14 675 ist das Konzept der BMA mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen. Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 DIN 14 675 sind schriftlich durch den Fachplaner/Facherrichter zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.
- 2.7 Der Fernalarm der BMA ist über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) auf Basis der Normen der Reihe DIN EN 50136 an die Feuerwehr weiterzuleiten.
Als Verbindungsart für die Alarmweiterleitung ist die Tabelle A.1 DIN 14 675 zu beachten. In Abweichung hierzu steht die Standardfestverbindung der Telekom nicht mehr zur Verfügung.
- 2.8 Das nachfolgend benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die die Alarmübertragungsanlagen (AÜA) aufgeschaltet werden.

Siemens Building Technologies
GmbH und Co. oHG
SBT OST CHE SERVICE SLN
Clemens-Winkler-Straße 3
09116 Chemnitz

- 2.9 Die Aufschaltung von AÜA ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Betreibers der BMA;
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Errichtung der Brandmeldeanlage beauftragten Firma;
- Ort der beabsichtigten Anbringung der AÜA;
- Art der Übertragung gemäß Anhang A DIN 14 675 (siehe 2.7);
- geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme der BMA.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

- 2.10 Die Feuerwehr behält sich vor, bei Nichtumsetzung der für die BMA zutreffenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und dieser Anschlussbedingungen die BMA nicht aufzuschalten bzw. die Aufschaltung zur Feuerwehrleitstelle zu versagen.

- 2.11 Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der AÜA durch den Konzessionär veranlassen, wenn
- der Betreiber wechselt,
 - die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
 - die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
 - sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
 - wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
 - wiederholt Falschalarmer, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind (z.B. aufgrund der Raumnutzung), ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen. Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die Abschaltung der AÜA informiert.

Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA werden außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde bzw. andere zuständige Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden informiert. Hieraus resultierende Folgen für die Nutzung/Betrieb des brandmeldetechnisch überwachten Objektes gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

- 2.12 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,
- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
 - die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
 - nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
 - die BMA überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. der von ihm benannten Verantwortlichen sind sowohl schriftlich der Brandschutzdienststelle mitzuteilen als auch an der BMA zu hinterlegen.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die einerseits in angemessener Zeit persönlich am Objekt erscheinen können und andererseits in die BMA unterwiesen wurden.

Ist keine verantwortliche Person erreichbar bzw. in angemessener Zeit persönlich am Ort, so kann die Feuerwehr bei Erfordernis eine Brandsicherheitswache stellen, welche nach Feuerwehrgebührensatzung kostenpflichtig ist (siehe Pkt. 11).

3. Technische Ausführung

3.1 Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

- 3.1.1 Die AÜA wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt Eigentum des Konzessionärs. Störungen der AÜA und im Telekommunikationsnetz sind vom Betreiber umgehend dem Konzessionär zu melden.

- 3.1.2 Die AÜA ist im Handbereich der Brandmelderzentrale (BMZ) zu installieren und die Nummer der BMA (Nummer Übertragungslinie) ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

3.2 Brandmelderzentrale (BMZ)

- 3.2.1 Der Standort der BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehzufahrt, im Bereiche des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.2.2 Der Weg von der Feuerwehzufahrt zur BMZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich oberhalb des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumkennleuchte anzubringen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte/Rundumkennleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten/Rundumkennleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarms erfolgen.
- 3.2.3 Die BMZ, die AÜA, das Feuerwehr-Bedienfeld, die Feuerwehr-Laufkarten sowie zwei Komplettextemplare des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und müssen übersichtlich in einem Raum untergebracht sein.
- 3.2.4 Innerhalb eines Objektes können BMZ und AÜA auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn
- das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF),
 - ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT),
 - die Feuerwehr-Laufkarten und
 - 2 Komplettextemplare des von der Feuerwehr bestätigten Feuerwehrplanes
- im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.
- 3.2.5 Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Schild nach DIN 4066) anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.
- 3.2.6 Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschluss-sicher angebracht werden.
- 3.2.7 In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der AÜA sichtbar anzubringen:
„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“
- 3.2.8 Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der AÜA führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.
- 3.2.9 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede AÜA direkt angesteuert wird.

3.2.10 Der Text zur Beschriftung der optischen Anzeige muss immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Nebenbrandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind.

Bsp. 1: Meldergruppe 1 – Sprinklergruppe 1 – Tiefgarage – 2. UG

Bsp. 2: Meldergruppe 5 – 3 Handfeuermelder – Treppe A – EG bis 2. OG

Ist die Beschriftung aus Platzgründen im Display nicht möglich, so ist neben der BMZ eine dauerhaft lesbare Meldergruppenübersicht fest anzubringen.

Die vorgesehenen Felder neben den Anzeigen können auch fortlaufend mit Meldergruppennummern versehen werden. Die Schrift ist mindestens 3 mm groß in Druckbuchstaben auszubilden.

3.2.11 Meldergruppen sind in folgender Reihenfolge in Blockbildung zusammenzufassen:

1. Sprinklergruppen bzw. automatische Löschanlagen
2. Handfeuermelder
3. automatische Brandmelder

Die Nummern der Meldergruppen und der Sprinklergruppen müssen in der Regel übereinstimmen.

Meldergruppen, die nur interne Alarme auslösen, sind als letzte Meldergruppen abgesetzt anzuordnen.

3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.3.1 Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14 661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Pkt. 3.2.4 möglich.

3.3.2 Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so kann verlangt werden, dass an jede Unterzentrale ebenfalls ein FBF vorhanden ist.

3.3.3 Für das Schloss des FBF ist eine Feuerweherschließung (Halbzylinder) erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen ist.

3.4 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

3.4.1 Es ist ein FAT vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrezugangs vorzusehen (siehe Punkt 3.2.4). Der genaue Standort dieses FAT ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.4.2 Die Ausführung und die Funktion des FAT müssen in Übereinstimmung mit der DIN 14 662 erfolgen.

3.4.3 Für das Schloss des FAT ist eine Feuerweherschließung (Halbzylinder) erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen ist.

3.5 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 3.5.1 Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein.
Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD Klasse 3 nach Anhang C DIN 14 675 (alte Bezeichnung Feuerwehrschlüsselkasten – FSK) zu installieren, das den entsprechenden Objektschlüssel (Hauptschlüssel) enthält.
Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.5.2 Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.
- 3.5.3 Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- 3.5.4 Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.
- 3.5.5 Grundsätzlich darf im FSD nur ein Objektschlüssel vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.
Müssen mehr als 3 Schlüssel für die Feuerwehr zur Verfügung stehen, so ist im FSD nur der Schlüssel zur BMZ zu hinterlegen und die weiteren Schlüssel sind in einem Schlüsseltresor im Raum der BMZ / Feuerwehraum zu deponieren. Die Art des Schlüsseltresors ist mit der Feuerwehr und dem zuständigen Versicherungsunternehmen abzustimmen.
- 3.5.6 Für das Schloss der Innentürschließung im FSD ist eine Feuerweherschließung (Doppelbartumstellenschloss) erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen ist, gleiches gilt für den Schlüsseltresor im Raum BMZ.
- 3.5.7 Der Hilfsschlüssel für den Schlüsselschalter im Innern des FSD ist dauerhaft rot zu kennzeichnen.
- 3.5.8 Die im FSD hinterlegten Objektschlüssel müssen untrennbar mit dem Hilfsschlüssel verbunden sein. Dies kann durch Verschweißen oder Verlöten des Schlüsselrings bzw. durch die Verwendung von manipulationssicheren Schlüsselringplomben erfolgen.
- 3.5.9 Sabotage- bzw. Störungsmeldungen des FSD sind an eine ständig besetzte Stelle (z.B. Servicezentrale des Errichters bzw. des Konzessionärs - nicht an die Feuerwehr) weiterzuleiten.
- 3.5.10 Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots wird mit einem „Protokoll über die Hinterlegung von Objektschlüssel in das Feuerwehr-Schlüsseldepot“ unter Anerkennung der Nutzungsbedingungen dokumentiert (Anlage 2).
Erst mit Unterzeichnung dieses Schlüsselprotokolls durch den Objektbetreiber / Mieter (Schlüsselinhaber) erfolgt seitens der Feuerwehr die Hinterlegung der Objektschlüssel in den FSD. Ist der Schlüsselinhaber nicht gleichzeitig der Betreiber der BMA, so muss dieser zum Termin der Aufschaltung der BMA mit anwesend sein (siehe Pkt. 8.4).

- 3.5.11 Die Außentür des FSD darf erst nach Alarmierung der Feuerwehr (Alarmdurchschaltung zur Leitstelle) durch die im Objekt befindliche BMZ entriegelt werden.

3.6 Freischaltelement (FSE)

- 3.6.1 Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen.
Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein FSE (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und Abloy-Feuerwehrschießung) mit VdS-Zulassung zu installieren.
- 3.6.2 Die Abloy-Feuerwehrschießung ist wiederum bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen.
- 3.6.3 Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebenmelder zu schalten.
- 3.6.4 Das FSE ist mit einer drehbaren Staubschutzscheibe (Blende) abzudecken. Ohne diese Staubschutzscheibe wird das FSE nicht eingesetzt.
Weiterhin ist die Staubschutzscheibe mit einem dauerhaften roten „F“ zu kennzeichnen (z.B. eingraviert) oder neben dem FSE ist ein witterungsbeständiges Kennzeichnungsschild mit rotem „F“ anzubringen.

3.7 Leitungsnetz

3.7.1 Leitungen und Funktionserhalt

- 3.7.1.1 Die Verbindungsleitung zwischen der Kabelübergangsdose bzw. dem Telekom-Verteiler und der AÜA ist bei Neuinstallation mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen. Ist die Kabelübergangsdose bzw. der Telekom-Verteiler nicht unmittelbar nach dem Eingang in das Gebäude installiert, muss innerhalb des Gebäudes auch für das Kabel der Telekom der Funktionserhalt nachgewiesen werden.
Zusätzlicher mechanischer Schutz darf den Funktionserhalt nicht beeinträchtigen.
- 3.7.1.2 Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen zu Brandmeldezentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.
- 3.7.1.3 Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung, z.B. nach DIN VDE 0108 oder anderen anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt.

3.7.2 Ringleitungen

Bei BMA mit Ringbustechnik sind die BUS-Hin- und Rückleitungen ab der BMZ als eigenes Kabel und bei Aufputzverlegung örtlich getrennt zu verlegen (mindestens getrennte Installationskanäle oder Leitungsführung).

3.7.3 Verteiler und Abzweigdosen

Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen enthalten, sind durch rote Abdeckungen oder rote Aufkleber „F“ eindeutig zu kennzeichnen.

3.8 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldegruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften.

Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Größe der Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe anzupassen (siehe Tabelle). Die Verwendung römischer Ziffern als Beschriftung ist nicht zulässig. Die Beschriftung ist schwarz auf weißem Untergrund auszuführen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergrößen nach Abstimmung	

3.8.1 Handfeuermelder

3.8.1.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.

Handfeuermelder sind in einer Höhe von 140 ± 20 cm über der Verkehrsfläche auf baulich einwandfreiem, festen Untergrund anzubringen.

3.8.1.2 In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind die einzelnen Handfeuermelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. der Feuerwehrezufahrt ausgehend nach unten ins Untergeschoss oder nach oben in die Obergeschossbereiche zu eigenen Meldergruppen mit maximal 10 Meldern senkrecht übereinander zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

3.8.1.3 Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Handfeuermelder (rote Farbe und Aufschrift „Feuerwehr“ bzw. Symbol nach DIN EN 54-11) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine AÜA zur Leitstelle ausgelöst wird. Eine gleichzeitige Installation von Handfeuermeldern mit der Aufschrift „Feuerwehr“ oder dem Symbol nach DIN EN 54-11 im selben Objekt ist nicht zulässig.

Wird eine AÜA nicht ausgelöst sind nur Druckknopfmelder mit der Aufschrift „Hausalarm“ und blaue Farbkennzeichnung zulässig. Eine gleichzeitige Installation von „roten“ und „blauen“ Druckknopfmeldern im selben Objekt ist nicht zulässig.

3.8.1.4 Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben und für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ an der BMZ bereitzuhalten.

3.8.2 Automatische Brandmelder

3.8.2.1 Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung bzw. Festlegungen der Brandschutzdienststelle hinsichtlich Überwachungsbereichs, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

3.8.2.2 Sind bedingt zugängliche automatische Brandmelder oder weitere Brandschutzeinrichtungen an die Brandmeldeanlage angeschaltet, muss je Meldergruppe am Ende des Übertragungsweges bzw. je Brandschutzeinrichtung eine elektrische Prüfeinrichtung installiert sein. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und ist unverwechselbar gegenüber Brandmeldern zu kennzeichnen.

Anmerkung:

Die Auslösung von baurechtlich geforderten Einrichtungen zur Verhinderung der Brandausbreitung (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) darf nicht zur Auslösung einer ÜE zur Leitstelle führen, da diese Einrichtungen funktionsbedingt (z.B. bei Stromausfall) auch auslösen wenn kein Brand vorliegt.

3.8.3 Verdeckte automatische Brandmelder

3.8.3.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr-Lageplantagebleaus nach Punkt 6 anzuzeigen. Nach vorheriger Abstimmung sind auch andere Kennzeichnungen möglich, wenn durch diese der Brandmelder sowie dessen Lage eindeutig identifiziert werden kann.

3.8.3.2 Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Melder Nummer dauerhaft und vom Betrachtungsstandort gut lesbar zu kennzeichnen (Mindestgröße 50 mm).

3.8.3.3 Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen o.a. verstellt sein. Die Bodenplatten sind mechanisch dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Bodenplattenheber sind bei der BMZ zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. In den Laufkarten ist auf die Bodenplattenheber hinzuweisen.

3.8.3.4 Die Revisionsklappen für Brandmelder in Zwischendecken müssen ein Mindestmaß von 400 mm x 400 mm aufweisen und sind gegen Herabfallen zu sichern.

An geeigneter Stelle ist in Abstimmung mit der Feuerwehr vorzugsweise eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Brandmeldern bzw. des Überwachungsbereiches in der Zwischendecke bereitzuhalten. Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass eine sichere Standhöhe zur Kontrolle des Brandmelders/Überwachungsbereiches gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gegen unberechtigtes Entnehmen gesichert und gekennzeichnet unterzubringen. In den Laufkarten ist auf die Leitern bzw. andere Hilfsmittel hinzuweisen.

3.8.4 Rauchsaugsysteme

3.8.4.1 Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe eines Rauchsaugsystems überwacht wird, maximal 800 m² betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.

3.8.4.2 Räume oder Überwachungsbereiche die durch Trennwände o.ä. in einzelne Bereiche unterteilt sind müssen komplett einsehbar sein. Die Überwachungsfläche sollte hierbei 400 m² nicht überschreiten.

Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe mit einer Überwachungsfläche von insgesamt maximal 400 m² sollte nicht überschritten werden.

3.8.4.3 Überwachungsbereiche in Doppelböden bzw. Zwischendecken sollten nicht größer als jeweils 250 m² sein. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind ca. alle 40 m² Erkundungsöffnungen vorzusehen. Bei baulichen (z.B. Unterzüge) und technischen Einrichtungen, die eine komplette Einsehbarkeit des gesamten Überwachungsbereiches einschränken, können zusätzliche Erkundungsöffnungen gefordert werden. In den Laufkarten ist auf die Erkundungsöffnungen hinzuweisen.

3.9 Automatische Löschanlagen

3.9.1 Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anders verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

3.9.2 Löschanlagensteuerungen auf Brandmeldeanlagen erfordern eine VdS-Systemanerkennung bzw. eine VdS-zugelassene Schnittstelle.

3.9.3 Bei automatischen Löschanlagen ist für jede Anlagengruppe (Löschbereich) eine eigene Meldergruppe an der BMZ vorzusehen.

3.9.4 Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Sprinklergruppen kann der Einbau von Strömungswächtern notwendig werden, die an der BMZ getrennt ausgewertet werden. Diese Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen und somit nicht die Alarmübertragungsanlage (AÜA) auslösen.

Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.

Strömungswächter sind je Bereich einzeln auf einem Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot) zu signalisieren.

Für jeden Überwachungsbereich ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten.

- 3.9.5 Ziehen sich einzelne Sprinklergruppen über mehrere abgeschlossene Bereiche, Brandabschnitte bzw. Geschosse, so sind mit der Feuerwehr Möglichkeiten der differenzierten Kennung an der BMZ abzustimmen.
- 3.9.6 Der ausgelöste Zustand einer automatischen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) auf dem dafür vorgesehenen Feld (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.
- 3.9.7 Bei manuell auszulösenden stationären Löschanlagen ist das Tätigwerden der Anlage als Brandmeldung über die BMZ anzuzeigen.
- 3.9.8 Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von automatischen Löschanlagen müssen enthalten:
- Meldergruppennummer
 - Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer
 - Wirk- bzw. Schutzbereich
- (siehe auch Pkt. 3.2.10)
- 3.9.9 Bei Einsatz von vorgesteuerten Löschanlagen sind ausschließlich automatische Brandmelder, die der Ansteuerung der Löschanlage dienen, zur Auslösung der ÜE heranzuziehen.

3.10 Hausalarmierung (Internalarm)

- 3.10.1 Mit Auslösen der Brandmeldeanlage muss über eine Alarmierungseinrichtung ein Internalarm im Alarmierungsbereich ausgelöst werden. Als Alarmierungseinrichtung dienen Internsignalgeber, Lautsprecheranlagen und/oder Personenrufanlagen.
Die Anforderungen an die Alarmierungseinrichtungen sind u.a. im Anhang H DIN 14 675 bzw. in DIN-VDE 0828 (DIN EN 60849) festgeschrieben.
- 3.10.2 Art und Umfang des Internalarmes müssen im Rahmen einer Alarmorganisation durch den Betreiber / Nutzer festgelegt und mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

4. Feuerwehr-Laufkarten

- 4.1 Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte (Brandmelderlageplan) nach Nr. 10.2 DIN 14 675 vorzusehen.
Das Depot der Feuerwehr-Laufkarten muss vor unbefugtem Zugriff gesichert sein. Befindet sich das Depot in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist es unter Verschluss zu halten. Als Verschluss ist ein Halbzylinder der Feuerwehrschießung, ein elektrischer Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) oder mit einer Schließung des

im FSD befindlichen Objektschlüssels vorzusehen. Eine autarke Schließung ist nicht zulässig.

- 4.2 Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle zur Bestätigung vorzulegen. Die Gestaltung und der Inhalt der Feuerwehr-Laufkarten müssen auf der Grundlage der Nr. 10.2 und Anhang K der DIN 14 675 erfolgen.
- 4.3 Feuerwehr-Laufkarten sind mit festen nummerierten Planreitern in nachstehender Farbgebung zu kennzeichnen.
- | | |
|----------------------------------|--------|
| - Sprinklergruppen/Löschbereiche | - blau |
| - Handfeuermeldergruppen | - rot |
| - automatische Meldergruppen | - gelb |
| - sonstige | - grün |

In den einzelnen farbigen Darstellungen der Melderstandorte sind die Symbole der Brandkenngrößen mit einzutragen.

Bei linearen Brandmeldesystemen und Rauchansaugsystemen sind die Auswerteeinheiten sowie der jeweilige Überwachungsbereich darzustellen.

Bestehende Feuerwehr-Laufkarten sind bei wesentlichen Änderungen bzw. bei Erweiterung der BMA an die vorstehende Farbgebung anzupassen.

5. Feuerwehr-Lageplantableau (FLT)

- 5.1 Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe bzw. mehrerer Feuerwehrezufahrten/Feuerwehrezugänge von der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Lageplantableau gefordert werden. Der Entwurf des FLT ist der Brandschutzdienststelle zur Bestätigung vorzulegen.
- 5.2 Im FLT integriert bzw. unmittelbar neben diesem kann ein Entrauchungstableau verlangt werden, dessen Funktion und Gestaltung objektbezogen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.
- 5.3 Feuerwehr-Lageplantableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.
- 5.4 Im FLT sind bei im Objekt befindlichen mechanischen Entrauchungsanlagen die einzelnen Entrauchungsbereiche darzustellen.
- 5.5 Das FLT muss neben der schematischen Darstellung des Gebäudegrundrisses und der Treppenträume (Feuerwehrezugänge) folgende Angaben in Form von LED (mit Beschreibung) beinhalten:
- | | |
|----------------------------------|--------|
| - Handfeuermelder | = rot |
| - automatische Brandmelder | = gelb |
| - automatische Löschanlagen | = blau |
| - Entrauchungsbereiche | = weiß |
| - Geschossanzeige (tabellarisch) | = weiß |
| - Standort FLT | = grün |
- 5.6 Unmittelbar neben dem Feuerwehr-Lageplantableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind die Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB)

- 6.1 Kommt im Objekt eine Feuerwehr-Gebädefunkanlage zum Einsatz, muss diese sowohl automatisch über die Brandmeldeanlage als auch manuell über ein FGB nach DIN 14 663 eingeschaltet werden.
- 6.2 Das FGB ist unmittelbar neben dem FBF zu installieren.
- 6.3 Für das Schloss des FBF ist eine Feuerweherschließung (Halbzylinder) erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen ist.

7. Feuerwehr-Informations- und -Bediensystem (FIBS)

- 7.1 Das FBF, das FAT, das FGB sowie die Feuerwehr-Laufkarten können zusammen in einem Feuerwehr-Informations- und -Bediensystem untergebracht werden, welches im Zugangsbereich der Feuerwehr installiert werden muss.
- 7.2 Das FIBS ist mit einer Feuerweherschließung (Halbzylinder) vor unbefugtem Zugriff zu sichern, welche bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen ist. Eine autarke Schließung für die Tür mit den Feuerwehr-Laufkarten ist nicht zulässig.

8. Abnahme und Inbetriebnahme

- 8.1 Vor der Aufschaltung auf die Leitstelle und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Funktionsüberprüfung der BMA eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich.
Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 SächsTechPrüfVO. Der Prüfbescheid des Sachverständigen muss vorliegen.
- 8.2 Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, beim Konzessionär anzumelden. Erfolgt diese Anmeldung nicht rechtzeitig kann der gewünschte Aufschaltertermin nicht sichergestellt werden. Eine Verschiebung des Aufschaltertermins geht nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.
- 8.3 Mit der Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6 DIN 14 675 zu übergeben.
- 8.4 Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.
- 8.5 Bei der Abnahme der BMA müssen je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers (Rechtsträger und Betreiber), des Errichters der BMA, der Wartungsfirma und des Konzessionärs anwesend sein.

- 8.6 Der Errichter hat bei der Abnahme der BMA schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen. Über die Abnahme wird ein Aufschaltprotokoll gefertigt, was von den Beteiligten zu unterzeichnen ist (Anlage 3).
- 8.7 Der Rechtsträger und der Betreiber der BMA bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufschaltprotokoll (Anlage 3) die Anerkennung und Einhaltung der für sie zutreffenden Inhalte dieser Aufschaltbedingungen.
- 8.8 Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vor Ort an einer vom Betreiber festgelegten Stelle vorhanden sein:
- eine bestätigte aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6 DIN 14 675 einschließlich der bestätigten Niederschriften über die Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle;
 - Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1 DIN 14 675;
 - schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird;
 - ein gültiger Wartungsvertrag für die BMA;
 - Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehr-Anzeigetabellau (bei Erfordernis);
 - ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 StrlSchV;
 - 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder;
 - Schlüssel für Handfeuermelder;
 - „Außer Betrieb“-Schilder für alle Handfeuermelder;
 - Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“;
 - Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten;
 - Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher;
 - ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder einem zugelassenen Sachverständigen;
 - Objektschlüssel für die Hinterlegung im FSD;
 - Anschriften/Telefonnummer Betreiber BMA und Wartungsfirma
 - Feuerwehrplan nach DIN 14 095.

Die Vollständigkeit der vorstehenden Unterlagen und Gegenstände wird mit Unterschrift des Betreibers und der Errichterfirma unter dem Aufschaltprotokoll bestätigt.

Eine Überprüfung durch die Brandschutzdienststelle erfolgt nur insofern, wie dies für den unmittelbaren Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist.

- 8.9 Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

9. Betrieb

- 9.1 Nach Alarmauslösung der BMA dürfen seitens des Betreibers bis zum Eintreffen der Feuerwehr keine Schalthandlungen an der BMZ vorgenommen werden.
- 9.2 Wird beim Eintreffen der Feuerwehr im Einsatzobjekt festgestellt, dass die BMA-Alarmauslösung durch den Betreiber zurückgesetzt wurde, ist eine eindeutige Identifizierung des ausgelösten Brandmelders nicht mehr möglich.
In diesem Fall ist durch den Verantwortlichen des Betreibers schriftlich zu bestätigen, dass der auslösende Bereich vom Betreiber kontrolliert und kein Brandereignis festgestellt wurde.
Wird eine entsprechende schriftliche Bestätigung nicht erteilt, muss durch die Feuerwehr das gesamte Objekt nach der Auslöseursache kontrolliert werden. Die hieraus zusätzlichen Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Betreibers.

10. Wartung und Inspektion

- 10.1 Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt. 5.5 DIN VDE 0833-1).
- 10.2 Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden (Faxvordruck – Anlage 4a).
- 10.3 Die Wartung des FBF, des FSE sowie des FSD muss mindestens einmal jährlich im Beisein der Feuerwehr erfolgen (Anhang C.3.10 DIN 14 675). Die Beteiligung der Feuerwehr ist nach Feuerwehrgebührensatzung kostenpflichtig (siehe Pkt. 11).
Der Wartungstermin ist der Feuerwehr mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

11. Kostenersatz

- 11.1 Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit der notwendigen Abstimmung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendigen Folgearbeiten und Überprüfungen sind kostenpflichtig.
- 11.2 Der Kostenersatz für Einsätze sowie Leistungen der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle regelt sich auf der Grundlage des § 69 SächsBRKG i.V. mit der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Chemnitz.

12. Änderungen

Aufgrund zusätzlicher bzw. anders lautender Anforderungen in neuen bzw. geänderten rechtlichen Vorschriften bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik können Inhalte einzelner Punkte dieser Anschlussbedingungen aufheben ohne dass die Anschlussbedingungen in ihrer Gesamtheit ihre Gültigkeit verliert.
Geänderte Anforderungen müssen schriftlich dokumentiert werden.

13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.
Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Chemnitz, den 1. Oktober 2008

gez. Marschner
Leitender Branddirektor

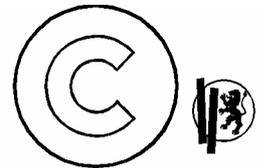
Anlagen

1. Verfahrensweg
2. Protokoll über die Hinterlegung von Objektschlüssel / Bedingungen für die Hinterlegung
3. Aufschaltprotokoll
4. Abmeldung von Brandmeldeanlagen / Abmeldeprotokoll

Verfahrensweg

für den Betreiber bzw. Errichter von Brandmeldeanlagen in Vorbereitung der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle der Feuerwehr Chemnitz

1. Vorlage der Projektunterlagen für die BMA (Konzept nach Pkt. 5 DIN 14 675) bei der Brandschutzdienststelle – Feuerwehr Chemnitz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz.
2. Formlose schriftliche Antragstellung für die Freigabe des Schließsystems „Feuerwehr Chemnitz“ für das FSD, FBF, FAT, FGB, FIBS, FSE bei der Feuerwehr Chemnitz. Die Freigabe erfolgt über das Internet als E-Mail.
3. Nach Erhalt der Freigabe (E-Mail) erfolgt gesondert schriftlich die Bestellung der Feuerweherschließung bei der Fa. Kruse (siehe E-Mail-Freigabe) durch den Betreiber/Errichter der BMA. Die Feuerweherschließung wird ausschließlich an die Feuerwehr Chemnitz ausgeliefert.
4. Durch den Betreiber der BMA ist die Beantragung eines Fernalarm-Übertragungsweges vorzunehmen. Die zulässigen Verbindungsarten sind in der DIN 14 675 Anhang A geregelt. Die zum Einsatz kommende Verbindungsart ist mit dem Konzessionär abzustimmen.
5. Präzisierung der Einbaustandorte von BMZ, FSD, FBF, FAT etc. anhand gültiger Objektpläne mittels Bestätigung durch die Brandschutzdienststelle.
6. Schriftlicher Antrag an die Feuerwehr zwecks Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle der Feuerwehr Chemnitz (mind. 4 Wochen vor Aufschaltung).
7. Verbindungsaufnahme des Betreibers der BMA mit dem Konzessionär der Empfangszentrale für BMA, der
Siemens Building Technologies
GmbH und Co. oHG
SBT OST CHE SERVICE SLN
Clemens-Winkler-Straße 3
09116 Chemnitz
zwecks Abschluss eines Mietvertrages und Einbau der Übertragungseinrichtung nach erteilter Anschlussgenehmigung durch die Feuerwehr Chemnitz.
8. Durch den Konzessionär erfolgt die terminliche Abstimmung zur Abnahme und Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle der Feuerwehr Chemnitz (mind. 2 Wochen vor Aufschaltung).
9. Abnahme und Inbetriebnahme der BMA unter Teilnahme aller Beteiligten (Betreiber, Errichter, Wartungsfirma, Brandschutzdienststelle, Konzessionär).
Hinterlegung eines Objektschlüssels in das FSD unter schriftlicher Anerkennung der Bedingungen über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (siehe Anlage 2 zu Anschlussbedingungen).
Fertigung des Aufschaltprotokolls (siehe Anlage 3 zu Anschlussbedingungen).



Protokoll

über die Hinterlegung von Objektschlüssel am _____ in das Feuerwehr-Schlüsseldepot

Objekt: _____

Anschrift: _____

Im Feuerwehr-Schlüsseldepot am o.g. Objekt wurden folgende Schlüssel hinterlegt:

1. _____
2. _____
3. _____

Mit der Hinterlegung der vorgenannten Objektschlüssel und seiner Unterschrift erkennt der Betreiber des Objektes die rückseitigen Bedingungen über die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots an und verpflichtet sich Änderungen am Schließsystem sowie Manipulationen am Feuerwehr-Schlüsseldepot unverzüglich der Feuerwehr mitzuteilen.

Die ordnungsgemäße Hinterlegung wird bestätigt:

Objektbetreiber / Mieter

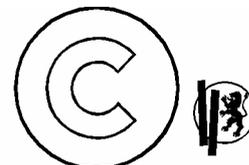
Stadt Chemnitz

(Stempel / Name u. Unterschrift)

(Stempel / Name u. Unterschrift)

Bedingungen für die Hinterlegung von Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot

1. Der Objektbetreiber/Mieter hinterlegt aus seinem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen Objektschlüssel für das Objekt / den Mietbereich in das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD), damit das zu schützende Objekt / der Mietbereich außerhalb der Dienst-/Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.
2. Der Objektbetreiber/Mieter verpflichtet sich, jede Änderung an den Schlössern der Zugänge zum Objekt/Mietbereich umgehend der Feuerwehr Chemnitz anzuzeigen.
Schäden, welche aufgrund fehlender Übereinstimmung mit dem hinterlegten Schlüssel und der Schließung entstehen, gehen nicht zu Lasten der Stadt Chemnitz.
3. Die Schlüssel zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots (Zentralschlüssel) sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr Chemnitz. Die Feuerwehr Chemnitz verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr, zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.
4. Der Objektbetreiber/Mieter stellt die Stadt Chemnitz von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels der Feuerwehr oder der in den Feuerwehr-Schlüsseldepots deponierten Objektschlüssel ergeben können, sofern nicht der Vorsatz eines Feuerwehrangehörigen vorliegt.
Der Objektbetreiber/Mieter verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Chemnitz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Stadt Chemnitz haftet für Schäden gegenüber dem Objektbetreiber/Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der von ihr beauftragten Bediensteten oder Dritten.
6. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das Feuerwehr-Schlüsseldepot durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung.
7. Die Außerbetriebnahme des Feuerwehr-Schlüsseldepots bedarf der vorherigen schriftlichen Mitteilung. Die Stadt Chemnitz ist in diesem Falle verpflichtet, die deponierten Objektschlüssel gegen Quittung an den Objektbetreiber/Mieter auszuhändigen.
Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keinen der Vertragspartner aus Anlass der Außerbetriebnahme des Feuerwehr-Schlüsseldepots.
8. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Unterzeichner schriftlich vereinbart werden.
9. Die Hinterlegung von Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot ist durch den Objektbetreiber/Mieter dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.



Protokoll über die Abnahme der Brandmeldeanlage und Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr Chemnitz

Melder-Nr.: _____ Übertragungsart: A2.b A2.c Übertr.-Nr.: _____ / _____

Objekt: _____

Standort der BMA

Anschrift: _____

Telefon: _____
Fax: _____

Anfahrt: _____

Rechtsträger / Betreiber der BMA

Anschrift: _____

Telefon: _____
Fax: _____

Errichterfirma: _____

Telefon: _____
Fax: _____
Störnummer: _____

Errichternachweis: _____

Systemzulassung: _____

Wartungsfirma: _____

Telefon: _____
Fax: _____
Störnummer: _____

Errichternachweis: _____

Unterrichtene Personen

Bereitschaft: _____

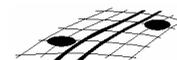
Telefon: _____

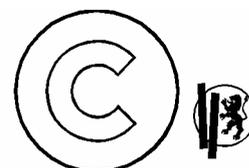
Erklärung des Errichters

Der Errichter der o.g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung u.a. gemäß den Bestimmungen der DIN 14 461, DIN 14 675, DIN-VDE 0800-1, DIN-VDE 0833-1/-2, DIN EN 54 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN-VDE 0165 vorgenommen zu haben. Die technischen Anschlussbedingungen der Stadt Chemnitz in der gültigen Fassung wurden eingehalten. Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzdienststelle benannt und bestätigt (siehe Rückseite).

Erklärung des Rechtsträgers / Betreibers der Brandmeldeanlage

Der Rechtsträger und der Betreiber erklären mit ihrer Unterschrift, die Anerkennung und Einhaltung der für sie zutreffenden Inhalte der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen der Stadt Chemnitz.





Abmeldung von Brandmeldeanlagen

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen innerhalb von Bereichen des Objektes, welche mit Brandmeldetechnik überwacht werden, bzw. bei Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage (BMA) kann es zur Vermeidung von Fehlalarmen erforderlich werden, die bei der Feuerwehr aufgeschaltene BMA vorübergehend abzumelden.

Die vorübergehende Abmeldung von BMA hat grundsätzlich mindestens 2 Stunden vor dem Abmeldetermin in schriftlicher Form (Faxvordruck siehe Anlage 4a) gegenüber der Feuerwehr zu erfolgen und ist unmittelbar vor dem benannten Zeitpunkt der Außerbetriebnahme/Inbetriebnahme telefonisch unter folgender Telefonnummer zu bestätigen:

Tel.: (0371) 60446

Fax: (0371) 488 3795

Wenn die schriftliche Abmeldung unvollständig ist bzw. nicht rechtzeitig der Feuerwehr vorliegt, werden eingehende Alarmmeldungen der BMA als Feueralarm gewertet und die Feuerwehr kommt zum Einsatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten für Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage des § 69 SächsBRKG i.V. mit der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Chemnitz gegenüber dem Rechtsträger/Betreiber der ausgelösten BMA geltend gemacht werden.

